

Wahl- und Geschäftsordnung des Landestauchsportverbandes Sachsen-Anhalt (LTSV S-A)

§ 1 Geltungsbereich

Der LTSV-SA erlässt zur Durchführung des Landestauchsporttages, sowie von allen anderen Versammlungen, Tagungen und Sitzungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen des LTSV S-A sind nicht öffentlich.
Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung es beschliesst.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung des Landestauchsporttages regelt sich nach § 7 der Satzung des LTSV S-A.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium, durch den vom geschäftsführenden Präsidium Beauftragten oder durch den jeweiligen Leiter der Versammlung nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung.
3. Die Einberufung einer Versammlung ist dem Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eine Woche vor Beginn anzuzeigen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter verhindert ist, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Beschlussfähigkeit und gibt die vorläufige Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Einsprüche gegen die vorläufige Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die zu behandelnde Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen. Sie ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln.
5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlage - gegeben werden.
6. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen. Er kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, z.B. zur Einbeziehung von Nichtmitgliedern, zum zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von Mitgliedern, zur Unterbrechung oder zur vorzeitigen Beendigung der Versammlung vortragen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit für den Landestauchsporttag sind im § 7 der Satzung geregelt.
2. Alle anderen Versammlungen sind ebenfalls unabhängig von Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist zuerst dem Antragsteller das Wort zuerteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
2. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm durch den Versammlungsleiter erteilt.
3. Gäste dürfen nur auf Mehrheitsbeschluss der Versammlung an den Aussprachen teilnehmen.
4. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, das die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Redner stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Landestauchsporttag sind neben den Mitgliedern gem. § 4 Nr. 1 der Satzung des LTSV S-A und dem Präsidium auch Mitglieder gem. § 4 Nr. 4 der Satzung.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Landestauchsporttag richtet sich nach § 7 der Satzung.
3. Für andere Versammlungen gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Veranstaltungstermin.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
3. Dringlichkeitsanträge, welche auf eine Änderung der Satzung oder Auflösung des LTSV

S-A hinzielen, sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei der Abstimmung entscheidet gem. § 11 Nr. 1 der Satzung des LTSV S-A die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des LTSV S-A anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
2. Wahlen werden mit Wahlschein durchgeführt. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied wird gem. § 7 Nr. 1 der Satzung bestimmt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden entsprechend der Satzung einzeln gewählt. Bei nur einem Vorschlag wählt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung; bei mehreren Vorschlägen in geheimer Wahl.
4. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden. Es dürfen nur Kandidaten auf die Liste gesetzt werden, die ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind. Wenn Kandidaten nicht anwesend sein können, muss ihr schriftliches Einverständnis beim Versammlungsleiter vorliegen.
4. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu

sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Teilnehmer dafür und ein anderer dagegen sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung über die Aufnahme auf die Kandidatenliste, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

5. Von der Versammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder, die in die Kandidatenliste aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.

6. Bei Einzelwahl gilt ein Kandidat als gewählt, wenn er die absolute Stimmenmehrheit (50%+1) erhalten hat. Stehen drei oder mehr Kandidaten zur Wahl und keiner erreicht im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, so ist die Wahl unter Weglassen jeweils des Kandidaten mit dem schlechtesten Ergebnis solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl bis zur Entscheidung.

7. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

§ 13 Protokollierung

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, Rednerliste, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen.

2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Zusendung des Protokolls erfolgt nach Unterzeichnung.

3. Die Fassung des Protokolls ist bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird.

4. Über den Einspruch entscheidet die entsprechende Versammlung in ihrer nächsten Zusammenkunft.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Wahl- und Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung in Kraft.